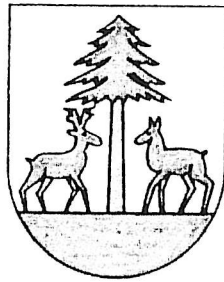


Einwohnergemeinde Oberlangenegg



# Strassen- und Wegreglement

14. Dezember 1996

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Oberlangenegg gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Hiezu gehören auch öffentliche Fuß- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.</p> <p><sup>3</sup> Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.</p>
Vorbehalt anderen Rechts	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten (z.B. Wasserbaugesetz, Fischereigesetz, Meliorationsgesetz).</p>
Gegenstand	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Dieses Reglement regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Widmung, Entwidmung, Übernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde</li><li>2. Neuanlage und Ausbau der Strassen</li><li>3. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist</li><li>4. Rechtliche Bestimmungen, Zuständigkeiten</li></ol>
Strassenbegriff	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG).</p>

Strassenklassen	<p><b>Art. 5</b> Die Gemeinde Oberlangenegg unterscheidet zwischen folgenden Strassen und Wegen:</p> <p>Klasse I Öffentliche Straßen: a) Gemeindestrassen und -wege b) Öffentliche Straßen und Wege privater Eigentümer (Dienstbarkeit z.G. Öffentlichkeit)</p> <p>Klasse II Hoferschliessungen (Meliorationsstrassen)</p> <p>Klasse III Privatstrassen und -wege</p> <p>Klasse IV Flur- und Waldwege</p>
Gemeindestrassen	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Gemeindestrassen (Klasse I a) sind die von der Gemeinde zum Zweck der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten, sowie die gemäß Baugesetz im Gemeindeigentum stehenden Erschliessungsstrassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, Bahnstation oder einer anderen Sammelstelle des Verkehrs.</p>
Öffentliche Strassen privater Eigentümer	<p><b>Art. 7</b> Öffentliche Strassen privater Eigentümer, auch öffentliche Privatstrassen genannt, (Klasse I b) sind Strassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (Art. 10 SBG). Im Grundbuch ist eine Dienstbarkeit z.G. der Öffentlichkeit eingetragen.</p>
Hoferschliessungen	<p><b>Art. 8</b> Bei Meliorationsstrassen (Klasse II) tritt die Gemeinde als Bauherrin auf, wenn Beiträge von Bund und Kanton zugesichert sind. Es handelt sich um Strassen privater Eigentümer welche der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p>
Privatstrassen	<p><b>Art. 9</b> Privatstrassen (Klasse III) sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.</p>

**Art. 10**  
Flur- und Waldwege dienen vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung.

**Art. 11**  
Die Strassen sind gem. Art. 5 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen.

## II WIDMUNG, ENTWIDMUNG, ÜBERNAHME, ABTRETUNG

- Widmung
- Art. 12**
- <sup>1</sup> Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet.
- <sup>2</sup> Privatstrassen die den Anforderungen von Art. 6 bzw. Art. 15 entsprechen, können durch das zuständige Gemeindeorgan dem Gemeingebrauch gewidmet werden und zwar
- a) mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers
  - b) durch Errichten einer Wegdienstbarkeit z.G. der Öffentlichkeit
  - c) durch vertragliche Übertragung der Unterhaltungspflicht an die Gemeinde
  - d) durch Enteignung
- <sup>3</sup> Die Rechtswirkung der Widmung richtet sich nach deren Umfang und den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 15, Abs. 4 SBG). Bei Strassen und Wegen, die aus Meliorationskrediten unterstützt wurden, bleiben die Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vorbehalten.
- Widerruf der Widmung  
Entwidmung
- Art. 13**
- <sup>1</sup> Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Überbauungsplanes, ist das Planänderungsverfahren durchzuführen ( Art. 58 ff BauG)
- <sup>2</sup> In den übrigen Fällen ist für den vollständigen oder teilweisen Widerruf der Widmung ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- Abtretung von  
Gemeindestrassen  
an Private
- Art. 14**
- <sup>1</sup> Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben (z.B. Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften, Landwirtschafts- und Waldparzellen)
- <sup>2</sup> Die Abtretung erfolgt pfandfrei. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen z.L. der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Entschädigung wird von jenem Gemeindeorgan festgelegt, das für Liegenschaftsverkäufe zuständig ist. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten

### **III NEUANLAGE UND AUSBAU**

Technische  
Anforderungen

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Klassen I a, I b, und II

Die technischen Anforderungen richten sich nach dem Strassenbaugesetz oder nach den Richtlinien der Abteilung Meliorationswesen des Kantons Bern

<sup>2</sup> Klassen III und IV

Die Gemeinde kann Strassen und Wegen der Klassen III und IV z.G. der Öffentlichkeit übernehmen und sie in die Klasse I a oder I b einstufen, wenn sie eine dem Gebrauch entsprechende genügende Tragfähigkeit, genügende Breite und bei Belagsstrassen eine ausreichende frostsichere Fundationsschicht aufweist.

Finanzierung

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Klasse I a

Die Finanzierung erfolgt durch die Gemeinde und durch Subventionen von Bund und Kanton. Grundeigentümerbeiträge können gemäss Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Klasse I b und II

Die Gemeinde tritt als Bauherrin auf. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde sowie durch Grundeigentümerbeiträge. Der Gemeindebeitrag an Meliorationsstrassen wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Restkosten z.L. der Grundeigentümer betragen mindestens 10 % der Gesamtkosten. Die Verteilung der Grundeigentümerbeiträge erfolgt nach dem Vorteilprinzip in der Regel gestützt auf das Kant. Meliorationsgesetz

<sup>3</sup> Klasse III und IV

Die Gemeinde kann an den erstmaligen Ausbau von Privatstrassen und -wegen bzw. an Flur- und Waldwege (Klasse III und IV), welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften dienen einen Beitrag leisten. Für das Verfahren ist der Art. 20 massgebend. An Strassen und Wege von weniger als 50 m Länge werden keine Beiträge geleistet

#### IV UNTERHALT

Grundsatz/Begriff	<p><b>Art. 17</b> Öffentliche Strassen und Meliorationsstrassen (Klassen I a, I b und II) sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.</p>
Unterhaltungspflicht	<p><b>Art. 18</b> a) Klassen I a, I b und II Der Unterhalt der öffentlichen Strassen und der Meliorationsstrassen sowie der Fuss-, Geh- und Radwege im Siedlungsgebiet ist Sache der Gemeinde. Besondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.</p> <p>b) Klassen III und IV <sup>1</sup> Der Unterhalt der übrigen Strassen (Privatstrassen, Flur- und Waldwege) ist Sache der Grundeigentümer. Die Gemeinde kann in sinngemässer Anwendung von Art. 20 Unterhaltsbeiträge entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Waldwege die der Erschliessung von Gemeindewald dienen, werden gem. Unterhaltsreglement, in den Fällen wo kein solches besteht z.L. der Gemeinde unter Vorbehalt von Kostenbeteiligungen Dritter, unterhalten.</p>
Grundeigentümerbeiträge	<p><b>Art. 19</b> Für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985</p>
Privatstrassen Beitrag der Gemeinde	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann an den periodischen Unterhalt von Privatstrassen und -wegen, welche zur Erschliessung ganzjährig bewohnter Liegenschaften dienen, einen Beitrag leisten.</p> <p><sup>2</sup> Beitragsberechtigt sind die Besitzer einer Liegenschaft gem. Abs. 1, deren steuerbares Einkommen und Vermögen weniger als Fr. 105 000.-- bzw. Fr. 500 000.-- beträgt.</p>

<sup>3</sup> Wer einen Beitrag beantragen will, hat dem Gemeinderat rechtzeitig vor Baubeginn ein Projekt mit Kostenschätzung zur Prüfung einzureichen. Der Gemeinderat kann Ergänzungen, Projektänderungen, Konkurrenzofferten und Eigenleistungen verlangen. Gestützt auf die eingereichten Unterlagen beschliesst der Gemeinderat im Einzelfall, ob und auf welcher Summe ein Beitrag ausgerichtet werden kann.

<sup>4</sup> Der Beitrag beträgt einen Drittel der beitragsberechtigten Summe gemäss vorstehendem Absatz 3 (Material, Maschinenmiete, ev. Arbeiten Dritter oder Eigenleistungen). An Planungs- oder ähnliche Honorare wird kein Beitrag geleistet

Winterdienst

**Art. 21**

Die Gemeinde übernimmt die Schneeräumung zu den ganzjährig bewohnten Gebäuden mit einer Strassenlänge von mehr als 50 Metern. Sie garantiert jedoch nicht für die Räumung zu bestimmten Tageszeiten.

Laufender Unterhalt

**Art. 22**

<sup>1</sup> Klasse I a und I b (Öffentliche Strassen)  
Der laufende Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde

<sup>2</sup> Klasse III und IV (Privatstrassen, Flur- und Waldwege)  
Räumen und Reinigen der Wegfläche von Steinen, Laub und Verschmutzungen, das Herrichten der Bankette, das Öffnen und Reinigen der Einlaufschächte und Durchlässe, das Ausbessern von Schlaglöchern, das Setzen der Strassenpfähle usw. ist durch die Wegbesitzer/Wegbenützer unentgeltlich auszuführen.

<sup>3</sup> Vorstehender Absatz 2 gilt sinngemäss ebenfalls für die Strassen der Klasse II (Meliorationsstrassen). Der Gemeinderat regelt im Anhang I zum Strassen und Wegreglement konkret, wer für welches Strassenstück zuständig ist

Periodischer Unterhalt

**Art. 23**

Wie Schliessen von Belagsrissen, Ausflicken von Belagschäden, Aufkiesen und Verbessern der Verschleisschicht aus Kies usw.

<sup>1</sup> Klasse I a, I b und II  
Der periodische Unterhalt erfolgt z.L. der Gemeinde (Gemeindewegmeister/Unterhaltsequipe)



<sup>2</sup> Klasse III und IV

Der periodische Unterhalt erfolgt durch die Wegeigentümer. Massgebend für Gemeindebeiträge ist Art. 20. Bei speziellen Beanspruchungen kann das zuständige Organ den Unterhalt ganz oder teilweise beschliessen.

Belagssanierungen

**Art. 24**

Belagserneuerungen oder ganzflächige Oberflächenbehandlungen auf Belagsstrassen und -Wegen

<sup>1</sup> Klasse I a, I b und II

Belagssanierungen erfolgen z.L. der Gemeinde. Grundeigentümerbeiträge nach Dekret über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen oder Beiträge nach Meliorationsgesetz kann die Gemeindeversammlung beschliessen.

<sup>2</sup> Klasse III und IV

Belagssanierungen sind Sache der Wegeigentümer. Der Gemeinderat kann einen Beitrag gem. Art. 20 beschliessen.

**V Benützung**

**Art. 25**

Die Benützung öffentlicher Strassen richtet sich nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes (Art. 50 - 56 SBG). Diese Vorschriften gelten auch für die Güter-, Flur- und Waldwege.

**VI Benachbarte Grundstücke öffentlicher Straßen**

**Art. 26**

Es gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes  
Art. 57 ff

**VII. Zuständigkeit**

**Art. 27**

Die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und ev. der Wegkommission richten sich nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

**VIII Widerhandlungen**

**Art. 28**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

**IX Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 29**

Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch ~~die das Amt für~~ *das Amt für*  
~~kantonale Baudirektion~~ in Kraft. *siehe Genehmigung*  
*Gemeinden und Raumordnung*

Es ersetzt den Tarif über Beiträge an den Bau und Unterhalt  
von Privatstrassen vom 8. Juni 1996

-----  
Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1996.

Oberlangenegg, 14. Dezember 1996

Der Gemeindepräsident:



Die Gemeindeschreiberin:



GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 07. Mai 1997

